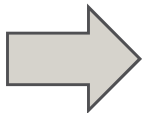




Forderungskatalog

- zu den Leistungen für Conterganopfer &
- zur Struktur der Conterganstiftung

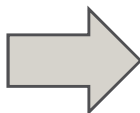
bei tiefgreifender Bearbeitung des Problems der



Hinterbliebenenversorgung

mit Berechnungen:

zur Leistungshöhe, Gesamtkosten und konkreten Gesetzesvorschlägen



unter spezieller Berücksichtigung der Berichte der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 1 Conterganstiftungsgesetz aus den Jahren 2019 & 2020

Contergannetzwerk Deutschland e.V.

Vorsitzender:

Christian Stürmer – Bundesvorsitzender

Sitz des Vereins:

73760 Ostfildern, Weiherhagstr. 6

Kontaktdaten:

Email: info@contergannetzwerk.de

Telefon: 01727935325

1.) Struktur des Forderungskataloges

Der Forderungskatalog ist wie folgt strukturiert:

A. Forderungsübersichten

- zu Leistungsverbesserungen Seite 1
- zu den Strukturen der Conterganstiftung Seite 1 ff.

B. Einleitung

Seite 4 ff.

C. Eingehende Forderungs begründungen

- Leistungsverbesserungen Seite 4 ff.
- den Strukturen der Conterganstiftung Seite 2f ff.

D. Abschließendes

Seite 38

2.) Gliederung

A. Forderungsübersichten	1
I. Forderungen zu Leistungsverbesserungen bezgl. der Conterganopfer	1
II. Forderungsübersicht zu der Struktur der Conterganstiftung	1
B. Einleitung	2
C. Eingehende Forderungs begründungen	4
I. Begründungen der leistungsspezifischen Forderungen	4
1.) Hinterbliebenenversorgung	4
a) Anwendbarkeit der Maßstäbe des Sozialen Entschädigungsrechtes	5
aa) Beschreibung und Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts	5
bb) Auffassung der Bundesregierung	6
cc) § 5 SGB I	7

dd) Leistungen an Hinterbliebene nach Sozialem Entschädigungsrecht.....	8
ee) Zwischenergebnis	8
b) Versorgungsbedürftiger Personenkreis der Hinterbliebenen von Conterganopfern. 9	
aa) <i>Definition des schutzwürdigen Personenkreis (Pfleger/Assistierende)</i>	9
bb) <i>Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund der Pflege</i>	10
cc) <i>Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund Assistenz</i>	11
c) Fazit.....	13
d) Lösungen bzgl. Leistungen und Berechtigte – einschließlich Berechnungen	14
aa) Leistungen der geforderten Hinterbliebenenversorgung	14
(1) Vorbemerkungen vor dem Gesetzesvorschlag	14
(2) Staffelung/Höhe der Hinterbliebenenversorgung	15
(3) Vorschlag eines Gesetzesnorm für das Conterganstiftungsgesetz.....	16
bb) <i>Leistungsberechtigter Personenkreis</i>	17
cc) <i>Kosten der Hinterbliebenenversorgung</i>	18
2.) Verkapitalisierungsmöglichkeit der Leistungen für die spezifischen Bedarfe.	18
3.) Erhöhung und Dynamisierung der Pauschalen für die spezifischen Bedarfe..	19
4.) Zusätzliche Mehrpunkte für Assistenz der schwer Gliedmaßengeschädigten	20
5.) Härtefallregelung bezüglich § 102 SGB XII - Rückforderung nach Versterben von Geschädigten	20
6.) Entfall der Einschränkungen der Kapitalisierungsmöglichkeit für die Conterganrente ab dem 55. Lebensjahr	21
7.) Sicherstellung conterganopferspezifischer Reha-Maßnahmen	22
II. Begründungen der Forderungen zur Struktur der Conterganstiftung	22
1.) Einleitung	23
2.) Zu den Problemen der Betroffenenvertreter im organschaftlichen Gefüge der Conterganstiftung.....	24
a) Vorenthalten der Expertisen im Rahmen des Evaluierungsverfahrens.....	25
b) Ungesicherter Emailversand personenbezogener Daten zu den spezifischen Bedarfen	25
c) Zwischenergebnis.....	26
3.) Einzelbegründungen zu den Forderungen bezüglich der Stiftungsstruktur.....	26
a) Stärkung des Stiftungsrates im Kompetenzgefüge zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand	27
b) Stärkung der Informationsrechte der Stiftungsratsmitglieder, bzw. Betroffenenvertreter	28

c) Parität bei der Besetzung des Stiftungsrates zwischen contergangeschädigten Personen und Staatsbediensteten	29
d) Zwei neutrale Personen in den Stiftungsrat - alternativ:	30
e) Umwandlung der „Kann“-Vorschrift aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG, dass das BMFSFJ bis zu zwei Wissenschaftler in den Stiftungsrat berufen „kann“, in eine Verpflichtung	31
f) Ausweitung der Rechtsaufsicht in eine Fach- und Rechtsaufsicht	32
g) Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen von Seiten der Betroffenenvertreter und Sicherstellung von Vortragsrechten	32
h) Erstellung von Videoprotokollen über Stiftungsratssitzungen – mit Gebärdenspracheübersetzung - und Einstellung dieser Videos auf die Homepage der Stiftung	33
i) Verpflichtende Besetzung des Vorstandes mit drei Personen	34
j) Schaffung eines Widerspruchsorgans in der Conterganstiftung.....	34
k) Subsumtion der Geschäftsstelle unter die Gesamtstiftung	35
l) Beratungsumfang durch den Vorstand, bzw. Geschäftsstelle	35
aa) Beratung durch die Geschäftsstelle für den Vorstand	36
bb) Zusätzliche Lotsenfunktion/ Ausweitung auf eine allgemeine Beratungspflicht erforderlich?	36
cc) Forderung	37
dd) Psychologische Beratung	37
m) Änderung des Rechtsweges für die Betroffenen auf die Sozialgerichtsbarkeit	38
D. Abschließendes	38

A. Forderungsübersichten

Nachstehend folgt die Kurzübersicht unserer Forderungen, wobei unter I. die erforderlichen Leistungsverbesserungen und unter II die erforderlichen Strukturveränderungen aufgelistet werden:

I. Forderungen zu Leistungsverbesserungen bezgl. der Conterganopfer

- 1.) Hinterbliebenenversorgung für Angehörige (siehe Seite 4);
- 2.) Verkapitalisierungsmöglichkeit der individuellen Jahresleistungen für die spezifischen Bedarfe für einen Zeitraum von fünf Jahren (siehe Seite 18,ff.);
- 3.) Erhöhung und Dynamisierung der Pauschalen für spezifische Bedarfe (Seite 19);
- 4.) Zusätzliche Mehrpunkte für Assistenz der schwer Gliedmaßengeschädigten (siehe Seite 20);
- 5.) Härtefallregelung bezüglich § 102 SGB XII - Rückforderung nach Versterben von Geschädigten – (siehe Seite 15 ff.);
- 6.) Entfall der Einschränkungen der Kapitalisierungsmöglichkeit für die Conterganrente ab dem 55. Lebensjahr;
- 7.) Sicherstellung conterganopferspezifischer Reha-Maßnahmen (Seite 22).

II. Forderungsübersicht zu der Struktur der Conterganstiftung

Bezüglich der Strukturen der Conterganstiftung für behinderte Menschen wird gefordert:

- 1.) Stärkung des Stiftungsrates im Kompetenzgefüge zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand (Seite 27)
- 2.) Stärkung der Informationsrechte der Stiftungsratsmitglieder, bzw. Betroffenenvertreter (Seite 28)

- 3.) Parität bei der Besetzung des Stiftungsrates zwischen contergangeschädigten Personen und Staatsbediensteten – (Seite 30), hierbei:
- 4.) Berufung von zwei neutralen Personen (mit Stimmrecht) in den Stiftungsrat – unter Zustimmung der Betroffenenvertreter (Seite 31) oder:
- 5.) Umwandlung der „Kann“-Vorschrift aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG, dass das BMFSFJ bis zu zwei Wissenschaftler in den Stiftungsrat berufen „kann“, in eine Verpflichtung (Seite 31);
- 6.) Ausweitung der Fach- und Rechtsaufsicht (Seite 32);
- 7.) Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen von Seiten der Betroffenenvertreter und Sicherstellung von Vortragsrechten (Seite 33);
- 8.) Erstellung von Videoprotokollen über Stiftungsratssitzungen – mit Gebärdenspracheübersetzungen und Einstellung dieser Videos auf die Homepage der Stiftung (Seite 32);
- 9.) Verpflichtende Besetzung des Vorstandes mit drei Personen (Seite 34);
- 10.) Schaffung eines Widerspruchsorgans in der Conterganstiftung (Seite 34);
- 11.) Subsumtion der Geschäftsstelle unter die Gesamtstiftung (Seite 35);
- 12.) Keine Ausweitung der Beratungsaufgaben der Geschäftsstelle, insbesondere keine psychologische Beratung (Seite 35 ff.);
- 13.) Änderung des Rechtsweges für die Betroffenen auf die Sozialgerichtsbarkeit (Seite 37).

B. Einleitung

Der deutsche Staat hat sich im Conterganskandal zum Mitschädiger gemacht, indem er „Contergan“ nicht nur wider besserer Erkenntnis verspätet vom Markt genommen, sondern sämtliche Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal, mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Conterganstiftung für behinderte Menschen, welche die Conterganrenten auszahlt, ausdrücklich zum Erlöschen brachte und es zuließ, bzw. durch sein Handeln bewirkte, dass die Conterganopfer damit weitgehend mittellos dastanden und über 50 Jahre bei den Sozialämtern um das Mindeste kämpfen mussten. Die Eigentümer der Schädigungsfirma Grünenthal avancierten indessen zu einer der

reichsten Familien Deutschlands, mit einem geschätzten Vermögen von rd. 3 Milliarden Euro.¹

Nach über 50 Jahren der Unterversorgung der Geschädigten wurden erstmals im Jahr 2013 Renten zuerkannt, womit die Geschädigten weitgehend ein selbstbestimmtes Leben zu führen in der Lage sind. Dies bedeutete für die Conterganopfer einen Paradigmenwechsel in ihrer Behandlung durch den Staat, über den sie sich freuen und den sie ausdrücklich würdigen.

Aufgrund damals drohender Diskontinuität bezüglich des 3. Conterganstiftungsänderungsgesetzes, konnte allerdings die Gesamtproblematik in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht bis ins letzte Detail gelöst werden.

Wenn dann zwar mit dem 4. Conterganstiftungsänderungsgesetz noch erreicht wurde, dass die Betroffenen hinsichtlich ihrer spezifischen Bedarfe keine Anträge mehr stellen müssen, sondern insoweit eine pauschale Auszahlung erfolgt, gibt es aber sowohl in der Versorgung der Geschädigten als auch in der Struktur der Conterganstiftung noch einigen dringenden Regelungsbedarf, wie auch die Berichte der Bundesregierung und das Gutachten des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg zeigen.²

Gerade die Strukturen, der im Kindesalter der Geschädigten, Anfang der 1970er Jahre gegründeten Stiftung bedürfen einer dringenden Demokratisierung und zwar in einer Weise, die nicht nur den Umgang mit den Geschädigten in der Vergangenheit ausreichend reflektiert, sondern selbstverständlich auch der unter dem Leitsatz zusammengefassten modernen Behindertenpolitik Rechnung trägt: „Nichts ohne uns über uns“.

¹ Managermagazin – Reichstenrang 63: <https://www.readsmarter.de/finanzen-wirtschaft/top1001-reichenliste-deutschland-2018/> Bild: Reichstenrang 30: <http://www.bild.de/tipps-trends/geld-job/reiche-deutsche-top30-909044.bild.html>.

² Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 1 Conterganstiftungsgesetz über die Auswirkungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, veröffentlicht am 9.9.2020: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/226/1922605.pdf>.

C. Eingehende Forderungsbegründungen

I. Begründungen der leistungsspezifischen Forderungen

Zunächst bedanken wir uns bei der Bundesregierung, vor allem beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Arbeit bezüglich des Zweiten Berichtes zur Evaluation des Vierten Conterganstiftung Änderungsgesetzes.³ Der Bericht, der bei den nachfolgenden Forderungsbegründungen mit einbezogen wird, ist äußerst empathievoll und stellt die Situation der Geschädigten hervorragend dar.

Hiervon aber ausgenommen ist, dass das „heiße Eisen“ der Hinterbliebenenversorgung bezüglich der pflegenden und assistierenden Angehörigen contergangeschädigter Menschen in dem Bericht zwar gesehen, trotzdem aber kein Lösungsvorschlag gemacht wird. Es kann nicht sein, dass teilweise Angehörige Jahrzehnte Contergangeschädigte vollzeitlich pflegen oder diesen assistieren, deshalb nicht berufstätig sein können, mithin keine Rentenansprüche erworben haben und sodann, nach Versterben des Geschädigten, zu den Sozialkassen geschickt werden. Wie untenstehend nachgewiesen, sind die Conterganopfer insoweit **im Verhältnis zu vergleichbaren Gruppen massiv benachteiligt**, weshalb umgehender Handlungsbedarf besteht. Aufgrund dessen machen wir das Thema zu einem Schwerpunkt dieses Forderungskataloges.

1.) Hinterbliebenenversorgung⁴

Wie schon vorstehend erwähnt, ist es völlig inakzeptabel, dass es für Angehörige contergangeschädigter Menschen keine Hinterbliebenenversorgung gibt. Die Bundesregierung

³ Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 1 Conterganstiftungsgesetz über die Auswirkungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, veröffentlicht am 9.9.2020.

⁴ in Konkretisierung der Forderungen aus unserem Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> und Forderungskatalog 2010: http://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog_des_Contergannetzwerkes-2010.pdf .

hebt zwar in ihren Evaluierungsberichten ständig hervor, dass die conterganopferspezifischen Leistungen der „**sozialen Entschädigung**“⁵ dienen, allerdings werden die Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen weiter im Stich gelassen und benachteiligt. Während im **gesamten übrigen Sozialen Entschädigungsrecht** für eine Versorgung der Hinterbliebenen gesorgt ist, werden Personen, die ihre contergangeschädigten Angehörigen Jahrzehnte gepflegt und ihnen assistiert haben, deshalb keiner Arbeit nachgehen, insoweit keine Rentenanwartschaften haben aufbauen können und somit oft bei Versterben des Conterganopfers vor dem Nichts stehen, kurzerhand auf die Sozialkassen verwiesen. Angesichts der Mitschuld des Staates am Conterganskandal und der übernommenen Verantwortung von der Firma Grüenthal ist dies ein unerträglicher Zustand.

Auch das Gutachten des Gerontologischen Gutachtens empfiehlt die dringende Einführung einer Hinterbliebenenversorgung.⁶

Nachfolgend wird die der Komplex „Hinterbliebenenversorgung“ näher betrachtet, der Bedarf herausgearbeitet und ein Lösungsvorschlag mit Kostenberechnung vorgestellt:

a) Anwendbarkeit der Maßstäbe des Sozialen Entschädigungsrechtes

aa) Beschreibung und Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts

Die Hinterbliebenenversorgung des Sozialen Entschädigungsrechts umfasst gegenwärtig nicht nur Kriegs- und Wehrgeschädigte, sondern in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) auch Berechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), das

⁵ Bericht aus dem Jahr 2019 der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz über die Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes – Seite 22, letzter Absatz: <https://www.bmfsfj.de/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf> ;

BT-Drs. 9/22605: Zweiter Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 über die Auswirkungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften – Seite 38, letzter Absatz: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/226/1922605.pdf> .

⁶ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, Ziff. , abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 188: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/226/1922605.pdf> .

Strafrechtliche- und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Infektionsschutzgesetz und das Zivildienstgesetz.⁷

Das Soziale Entschädigungsrecht wurde im Jahr 2019 umfassend mit Wirkung ab dem Jahr 2024 reformiert, wonach der Berechtigtenkreis erweitert wurde und nunmehr insbesondere betrifft:

- Gewaltopfer einschließlich Terroropfer,
- derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
- Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und
- durch Schutzimpfungen Geschädigte

sowie ihre Angehörigen und – was bei der Entwicklung besonders wichtig war und sogar im Verhältnis zum Referentenentwurf nochmal nachgebessert wurde⁸ - **die Hinterbliebenenversorgung** bezüglich des vorgenannten Personenkreises.⁹

bb) Auffassung der Bundesregierung

Auch mit dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung 10.09.2020 bezüglich der Leistungen an contergangeschädigte Menschen wird ausgeführt:

„Die Bundesregierung hat jedoch bereits in ihrem Evaluationsbericht 2019 die Ansicht vertreten, dass die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz der sozialen Entschädigung dienen“ (...) ¹⁰

(Unterstreichung zugefügt)

⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html> .

⁸ Vgl. Stellungnahme vom 10.10.2019 des Sozialverbandes Deutschland, Seite 4: https://www.sovd.de/fileadmin/user_upload/SoVD-Stellungnahme_KabE_SGB_XIV_2019-10-10.pdf .

⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html> .

¹⁰ BT-Dr. 19/22605 – Seite 24, letzter Absatz: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

Die Bundesregierung führt in ihrem Evaluierungsbericht zur Struktur der Conterganstiftung im Jahr 2019 aus.

„Die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz dienen der sozialen Entschädigung“ (,,)

(Unterstreichung zur Hervorhebung zugefügt)

Mit Nichts ist erklärbar, warum im Recht bezüglich der Contergangeschädigten, die Hinterbliebenen dann schlechter behandelt werden, als dies im Sozialen Entschädigungsrecht der Fall ist.

cc) § 5 SGB I

Bereits aus § 5 SGB I lässt sich ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung ableiten, insoweit es heißt:

„Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.¹¹

(Unterstreichung zur Hervorhebung zugefügt)

¹¹ BT-Drs.: 19/13824: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf> .

Diese Vorschrift wurde mit Art. 28 des Gesetzes „zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ modifiziert, insoweit ab dem Jahr 2024 gilt:

„§ 5 SGB I Soziale Entschädigung

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach Grundsätzen des Sozialen Entschädigungsrechts entsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene Leistungen der Sozialen Entschädigung haben auch die Hinterbliebenen eines Geschädigten.“

(Unterstreichung zur Hervorhebung zugefügt)

Da der Charakter der conterganopferspezifischen Leistungen als „soziale Entschädigung“, wie oben ausgeführt, sogar von der Bundesregierung anerkannt ist, sind hinsichtlich der Hinterbliebenen von Conterganopfern, in Ermanglung einer spezifischeren Regelung, **Rechtsansprüche auf Leistungen** zu sehen.

dd) Leistungen an Hinterbliebene nach Sozialem Entschädigungsrecht

Gem. § 85 des Gesetzes „zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“¹² erhalten Angehörige von Leistungsberechtigten eine Hinterbliebenenrente in Höhe von monatlich 1.055 Euro und zusätzlich nach § 92 Abs. 6 i.V. mit § 93 des vorgenannten Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen noch Leistungen zum Lebensunterhalt.

ee) Zwischenergebnis

Aus alledem kann festgestellt werden, dass im Sozialen Entschädigungsrecht in der Nichtversorgung der Hinterbliebenen von contergangeschädigten Menschen sogar eine

¹² <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf> .

eklatante staatliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Personengruppen gegeben ist, deren Leistungsansprüche nicht auf einer vergleichbaren Verantwortungsübernahme durch den Staat beruhen. Trotz eines, sogar gesetzlich anerkannten Versorgungsanspruchs der Hinterbliebenen der Contergangeschädigten, werden diese unversorgt „im Regen stehen gelassen“, obwohl sie die (übernommenen) Pflichten des Staates zur Pflege und Assistenz der Conterganopfer aufopferungsvoll so ausgeübt haben, dass sie vielfach keiner Arbeit nachgehen und Rentenanwartschaften erwerben konnten.

b) Versorgungsbedürftiger Personenkreis der Hinterbliebenen von Conterganopfern

aa) Definition des schutzwürdigen Personenkreis (Pfleger/Assistierende)

Im Zuge einer gesetzlichen Regelung muss sinnvollerweise geklärt werden, wie die oder der, infolge der Pflege/Assistenz für Contergangeschädigte - nicht kommerziell handelnde - Schutzwürdige genau zu definieren ist.

Soweit das Gutachten des Gerontologischen Instituts bei der Betrachtung, wer, in einem persönlich Verhältnis zur jeweils geschädigten Person stehend, die Assistenz für Conterganopfer überhaupt vornimmt, erfolgt eine Kategorisierung zum einen in „Partner/Angehörige“ und zum anderen „Freundeskreis/Bekannte“.¹³

Dabei wird in einer Tabelle für das Jahr 2018 festgestellt, dass die 24-Stunden-Assistenz für Contergangeschädigte zu 31 % von „Partnern/Angehörigen“ vorgenommen wird, aber auch in 14,8% der Fälle auch durch den „Freundeskreis/Bekannte“¹⁴.

Damit opfern sich nicht nur Partner der Geschädigten, sondern im ganz erheblichen Um-

¹³ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, Tabelle 48, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 187: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

¹⁴ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, Tabelle 48, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 187: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

fang auch Dritte auf. Dies zeigt sich auch in der Tabelle bei der stundenweise Pflege: „Partner/Angehörige“: 66,2% und in Mischkonstellationen „Freundeskreis/Bekannt“: 61,3 %.

Die Konsequenz daraus muss sein, dass der infolge der Aufopferung durch Pflege und Assistenz schutzwürdige Kreis sehr weit definiert werden muss, wobei sich der Angehörigenbegriff aus § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes¹⁵ empfiehlt – versehen mit einer zusätzlichen -bedingten - Öffnungsklausel für weitere dritte Personen (siehe unten).

bb) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund der Pflege

Nachfolgend wird zur Vorbereitung eines Lösungsvorschlages und einer Kostenberechnung herausgearbeitet, wieviel Geschädigte nach den Ausführungen des Gutachtens des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg¹⁶ so pflege- und assistenzbedürftig sind, dass bei Durchführung dieser Hilfen durch Angehörige, diese in ihrer anderweitigen Arbeitsaufnahme eingeschränkt sind:

Ausweislich des Gutachtens vom 16.10.2019 des Gerontologischen Institutes sind ca. 50,9 % der contergangeschädigten Menschen pflegebedürftig.¹⁷

Da gegenwärtig **2571** Geschädigte bei der Conterganstiftung im Leistungsbezug stehen¹⁸ handelt es sich bei den Pflegebedürftigen damit um **1286** Personen.

¹⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/_7.html

¹⁶ abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 43ff.: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

¹⁷ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.11

¹⁸ Vgl. Tabelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen:

https://www.contergannetzwerk.de/2020_09_17_Schadensstufen%20-%20Betroffene_aktuell.pdf

Von diesen 1286 pflegebedürftigen Personen entfallen auf die einzelnen Pflegestufen ¹⁹		
Pflegegrad	Prozent der Geschädigten	Zahl der Geschädigten (gerundet)
Pflegestufe 1	8,2 %	105
Pflegestufe 2	30,2 %	388
Pflegestufe 3	47,4 %	610
Pflegestufe 4	12,5 %	161
Pflegestufe 5	1,7 %	22
		Gesamtpersonenzahl: 1286

Da bereits bei Pflegestufe 3 eine aushäusige Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist, muss bei 61,6 % der pflegebedürftigen Conterganopfer (Pflegestufen 3-5), was insgesamt rd. 793 Personen - 30,84% aller Geschädigten – ausmacht, davon ausgegangen werden, dass eine Erwerbstätigkeit von pflegenden Angehörigen als unmöglich anzusehen ist.

cc) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund Assistenz

Gemäß dem Gutachten des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg haben 47,4 % der Conterganopfer einen Assistenzbedarf.²⁰

¹⁹ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.11, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 191: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

²⁰ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 159: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

Nach der vom Gerontologischen Institut durchgeführten Telefonbefragung der Betroffenen ergibt sich folgender Assistenzbedarf²¹:

78,6 % haben einen regelmäßigen Bedarf an Assistenz an 7 Tage in der Woche.²²

Stufe	Prozentzahl der Betroffenen mit Assistenzbedarf ²³	Höhe des Assistenzbedarfes ²⁴
1	42,4 %	von 1 bis 5 Stunden
2	17,6%	von 6 bis 10 Stunden
3	4%	von 12 bis 20 Stunden
4	9,6 %	von 22 bis 24 Stunden

Damit kann festgestellt werden, dass contergangeschädigte Menschen nicht nur überwiegend, sondern – **fast 80 % Geschädigten** – **einen täglichen Assistenzbedarf** haben.

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass bei 31,2 % (Stufen 2-4) der Conterganopfer ein Assistenzbedarf vorliegt, der, wenn er von einer Person erfüllt wird, eine weitere Erwerbstätigkeit alleine wegen der aufgewandten Stunden, ausschließt.

Hinzu treten noch die mit der Assistenz zusammenhängenden psychischen Belastungen.

Hiernach weist das Gutachten des Gerontologischen Instituts folgende Zahlen über die Unmöglichkeit von aushäusiger Erwerbstätigkeit assistierender Angehöriger aus²⁵:

²¹ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> -

²² Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

²³ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

²⁴ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

²⁵ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10 abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 186: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

Stufe	Arbeitszeitverminderung des Angehörigen wegen Assistenz für die contergangeschädigte Person ²⁶	
	Arbeitszeitverminderung	Angehörigenanzahl
1	20 bis 30 Prozent	28,8 %
2	> 30 bis 50 Prozent	23,9 %
3	> 60 bis 80 Prozent	9,6 %
4	100 Prozent	38,1 %

Damit muss festgestellt werden, dass unter dem Gesichtspunkt der Assistenz rd. 50 % der assistierenden Angehörigen (Stufen 3-4) keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben können.

c) Fazit

Wie oben näher ausgeführt, vermögen rd. 50 % der assistierenden Angehörigen wegen ihrer Assistenz Tätigkeit keine weitere Erwerbstätigkeit auszuüben. Da nicht jede contergangeschädigte Person eine Pflegestufe hat, selbst wenn erheblicher Assistenzbedarf besteht, ist dieser Wert nochmal um die Zahl zu erhöhen, die sich aus dem Assistenzbedarf ohne Pflegestufe ergibt.

Wie oben festgestellt, muss bei rd. 30,84% aller Conterganopfer durch Erreichen oder Überschreitung von Pflegestufe 3 davon ausgegangen werden, dass eine Erwerbstätigkeit von pflegenden Angehörigen als unmöglich anzusehen ist.

Fernerhin ist bedeutsam, dass in nicht unwesentlichem Maße die Assistenz und Pflege nicht nur von Ehegatten, sondern auch von verschiedensten Angehörigen und sogar von Freunden/Bekanntem – dies auch kostenlos – übernommen wird, somit der berechtigte Angehörigenbegriff entsprechend weit gefasst werden muss, wobei sich § 7 Abs.

²⁶ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10 abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 186: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

3 des Pflegezeitgesetzes²⁷ empfiehlt, mit einer zusätzlichen - bedingten - Öffnungsklausel für weitere dritte Personen (Freunde/Bekannte).

Wichtig ist zudem, dass nach § 5 SGB I ein Anspruch der Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen auf eine angemessene Versorgung besteht.

d) Lösungen bzgl. Leistungen und Berechtigte – einschließlich Berechnungen

Nachstehend werden unter aa) und bb) die **Bewertungsmaßstäbe** zu den hierauf folgenden **Gesetzgebungsvorschlägen** vorgestellt, worauf dann abschließend **eine konkrete Berechnung**, was die Hinterbliebenenversorgung insgesamt kosten wird, erfolgt.

aa) Leistungen der geforderten Hinterbliebenenversorgung

(1) Vorbemerkungen vor dem Gesetzesvorschlag

Untenstehend wird ein Gesetzesvorschlag vorgestellt, worauf folgende einleitende Hinweise hinführen:

Da vorliegend im Einzelfall der Umfang der Erwerbsunfähigkeit assistierender und pflegender Angehöriger und damit der Grad der Bedürftigkeit einer Hinterbliebenenversorgung aus dem Ausmaß der geleisteten Pflege/Assistenz folgt, empfiehlt sich, vom Grundsatz her, bei der Zumessung einer Hinterbliebenenversorgung eine (grobe) Orientierung an den Maßstäben der Pflegegraden aus § 15 SGB XI (Bewertungsmuster für einen Pflegegrad). Zusätzlich bedarf es einer Berücksichtigung der Assistenz-Fälle, weil nicht jedes Conterganopfer mit Assistenzbedarf auch einen anerkannten Pflegegrad hat. Der Nachweis über die Pflege und Assistenzleistungen und auch den Umfang von diesen sollte

²⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezgf/_7.html .

durch Feststellungen der Pflegekasse des verstorbenen Conterganopfers mit verbindlicher Wirkung möglich sein. Überdies sollen aber noch weitergehende Nachweise, insbesondere zur Assistenz Berücksichtigung finden.

Wenn die Hinterbliebenenversorgung Personen begünstigen soll, die sich für Geschädigte aufopfern, so darf dennoch geringere Erwerbsarbeit nicht gleich zum Ausschluss führen. Insofern bieten sich als Grenze die 30 Wochenstunden an Erwerbsarbeit an, die nach § 44 Abs. 1 SGB XI für Leistungen der sozialen Sicherung den Pflegepersonen gesetzt sind.

Da die einzelne Hinterbliebenenversorgung nicht für einen Lebensunterhalt ausreichen wird, muss zudem sichergestellt werden, dass der Schutz, insbesondere vor Anrechnung aus den §§ 17, 18 ContStifG und auch eine Dynamisierung der Hinterbliebenenversorgung sichergestellt ist.

(2) Staffelung/Höhe der Hinterbliebenenversorgung

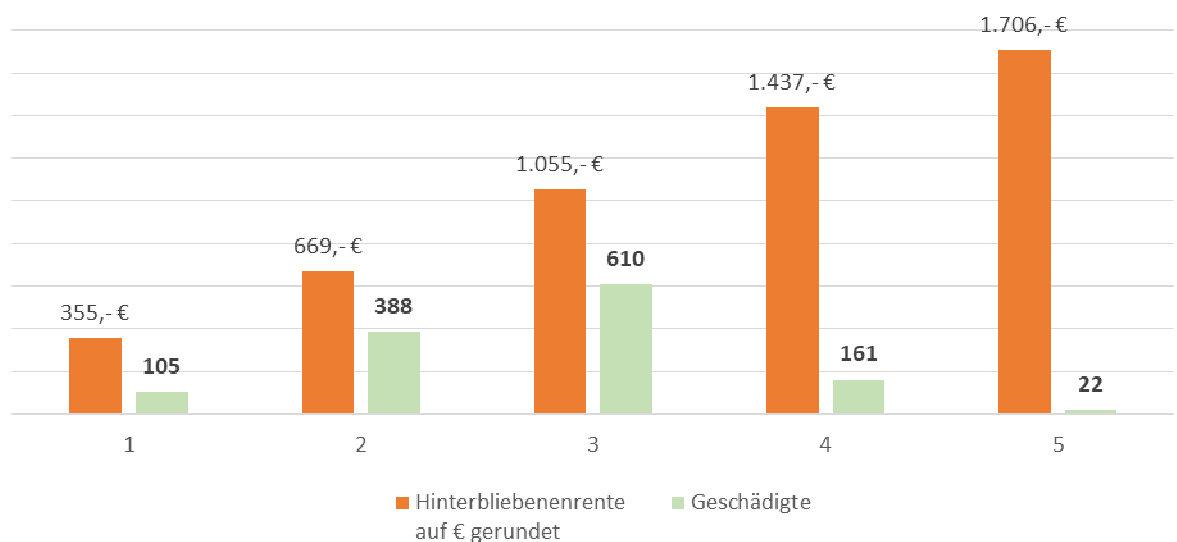
Da ab dem Vorliegen eines Pflegegrades der Stufe 3, i.S. des § 15 Abs. 3 SGB XI, immer eine vollzeitliche Pflege/Assistenz angenommen werden muss, ist dies der Ausgangspunkt der untenstehenden Berechnungen. Insofern wird bei einem Pflegegrad 3 in den nachfolgenden Berechnungen die Höhe der Hinterbliebenenversorgung aus § 85 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts zugrunde gelegt, die monatlich 1.055 Euro beträgt.²⁸ Bei der Ermittlung der Werte für die Pflegestufen 1,2, 4 und 5 erfolgt die Berechnung anhand des gezogenen Mittelwertes der für die Pflegestufen in § 15 Abs. 3 SGB XI jeweils vorgesehenen Pflegepunkte. Damit ist insbesondere gewährleistet, dass der höhere Assistenz- und Pflegebedarf eine ausreichende Berücksichtigung findet, wovon nach untenstehender Berechnung 183 Personen betroffen wären.

Damit ergeben sich folgende Werte:

²⁸ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf>

Pflegegrad	Mittelwert der Pflegepunkte gem. § 15 Abs. 3 SGB XI	Hinterbliebenenrente auf € gerundet
1	19,75	355,- €
2	37,25	669,- €
3	58,75	1.055,- €
4	80,00	1.437,- €
5	95,00	1.706,- €

Hinterbliebenenrente & Geschädigte nach Pflegegrad



(3) Vorschlag eines Gesetzesnorm für das Conterganstiftungsgesetz

- (1) Eine monatliche Hinterbliebenenversorgung erhält eine Angehörige oder Angehöriger einer verstorbenen, nach §§ 12,13 dieses Gesetzes leistungsberechtigten Person, wenn die oder der Angehörige die contergangeschädigte Person, keine oder nur eine geringe anderweitige Erwerbstätigkeit von maximal 30 Stunden je Woche ausgeübt hat. Diese Voraussetzungen liegen stets vor, wenn die verstorbene contergangeschädigte Person mindestens in den letzten 5 Jahren einen anerkannten Pflegegrad im Sinne des § 15 SGB XI hatte.

- (2) Die monatliche Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 beträgt bei einem vergleichbaren Zeitaufwand im Sinne des § 15 Abs. 3 SGB XI:
- der Pflegestufe 1: 355 Euro;
 - der Pflegestufe 2: 699 Euro;
 - der Pflegestufe 3: 1055 Euro;
 - der Pflegestufe 4: 1437 Euro;
 - der Pflegestufe 5: 1706 Euro
- (3) Auf Antrag des Berechtigten der Hinterbliebenenversorgung sind die Feststellungen, insbesondere Einstufungen in eine Pflegestufe durch die Pflegekasse der verstorbenen contergangeschädigten Person zugrunde zu legen.
- (4) Die §§ 17,18 dieses Gesetzes sind anzuwenden.
- (5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift nehmen an den Rentendynamisierungen der Conterganrenten teil.

bb) Leistungsberechtigter Personenkreis

- (1) Angehörige im Sinne der vorgesehenen Hinterbliebenenversorgung dieses Gesetzes sind:
1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
- (2) Die Eigenschaft eines Angehörigen hat ferner nach Abs. 1, jede Person, die unentgeltlich, über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren eine contergangeschädigte Person so gepflegt hat, dass keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden konnte.

cc) Kosten der Hinterbliebenenversorgung

Nachfolgend eine Berechnung bezüglich der monatlichen Kosten einer Hinterbliebenenversorgung:

Pflegegrad	Geschädigte	Hinterbliebenenrente auf € gerundet	Gesamtmonatsrente
1	105	355,- €	37.275,- €
2	388	669,- €	259.572,- €
3	610	1.055,- €	643.550,- €
4	161	1.437,- €	231.357,- €
5	22	1.706,- €	37.532,- €
Gesamtsumme	1.286		1.209.286,- €

Ergänzend muss angemerkt werden, dass diesen Beträgen die Einsparungen der Rentenkosten, durch den Tod der Conterganrentenberechtigten entgegenzusetzen sind.

2.) Verkapitalisierungsmöglichkeit der Leistungen für die spezifischen Bedarfe²⁹

Die Conterganopfer bereiten sich gegenwärtig auf ihren Lebensabend vor und haben nach wie vor erheblichen Bedarf, wie der behinderungsspezifischen Einrichtung ihrer Wohnung, der Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges, usw. Gleich in

²⁹ Vgl. Forderungskatalog 2010: http://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog_des_Contergannetzwerkes-2010.pdf und Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

welcher Ausgestaltung eine Pauschalierung vorgenommen wird, ist mit einem diesbezüglichen Jahresbetrag äußerst oft der anstehende finanzielle Aufwand nicht bewältigbar. Auch das Gutachten des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg und auch die Bundesregierung empfiehlt aufgrund der vielfältigen offenen Bedarfe eine solche Möglichkeit.³⁰

Als Zeitraum einer möglichen Kapitalisierung empfiehlt sich eine Orientierung an der - mit dem (Ende des Jahres 2019) verabschiedeten Gesetz „zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes“ in Art 49 geänderten - Verkapitalisierungsmöglichkeit der Conterganrente auf 5 Jahre.³¹

Forderung:

Verkapitalisierungsmöglichkeit der Ansprüche auf die Pauschalen für spezifische Bedarfe für fünf Jahre.

3.) Erhöhung und Dynamisierung der Pauschalen für die spezifischen Bedarfe³²

Angesichts des Umstandes, dass die spezifischen Bedarfe künftig bei den Betroffenen steigen³³, ist eine Dynamisierung dieser Leistungen erforderlich. Angesichts der vielen künftig erwarteten ungedeckten Kosten wird zudem eine Erhöhung der Leistungen für spezifische Bedarfe gefordert.

³⁰ BT-Drs.:19/22605: Unterrichtung der Bundesregierung vom 10.09.2020, Seite 23: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

³¹ BT-Drs.:19/13824, Seite 132: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf> .

³² Vgl. Forderungskatalog 2010: http://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog_des_Contergannetzwerkes-2010.pdf und Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

³³ Vgl. BT-Drs.:19/22605: Unterrichtung der Bundesregierung vom 10.09.2020, Seite 171 ff.: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

4.) Zusätzliche Mehrpunkte für Assistenz der schwer Gliedmaßengeschädigten³⁴

Bezüglich der Assistenz besteht bei den schwer Gliedmaßengeschädigten noch erheblicher offener Assistenzbedarf. Dieses Schädigungsprofil ist vielfach im mittleren Schadenspunktbereich angesiedelt. Bei diesen Personen bestehen, gerade aus einseitigen Körperhaltungen und abnormen Bewegungsabläufen, resultierende Spät- und Folgeschäden, welche nicht zur Bemessung der Schadenspunkte herangezogen werden dürfen, da bei der leistungsrelevanten Schadensfeststellung nach den Richtlinien nur Schäden gelten, wie sie bei Geburt bereits angelegt waren.

Soweit mit dem 3. Conterganstiftungsgesetz – durch die Rentenerhöhungen, auch „die persönliche Assistenzkosten pauschal abgegolten werden“ sollen, wie aus der entsprechenden Gesetzesbegründung ersichtlich³⁵, so ist darauf hinzuweisen, dass gerade die schwer Gliedmaßengeschädigten einen exorbitanten (größtenteils Rund-um-die-Uhr) Bedarf haben und sich diese Umstände immer dramatischer verschlimmern.

Forderung: Zusatzschadenspunkte für schwer Gliedmaßengeschädigte.

5.) Härtefallregelung bezüglich § 102 SGB XII - Rückforderung nach Versterben von Geschädigten³⁶

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist es möglich, dass Sozialhilfeträger ihre Leistungen aus einer Erbmasse Contergangeschädigter zurückholen können, selbst wenn es sich um Stiftungsleistungen handelt.³⁷ Bekannterweise genießen die Stiftungsleistungen weitreichenden Schutz, aber nicht über den Tod eines Geschädigten hinaus.³⁸

³⁴ Vgl. Forderungskatalog 2010: http://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog_des_Contergannetzwerkes-2010.pdf und Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

³⁵ BT-Drs. 17/12678 Begründung Besonderer Teil zu Nr. 4.

³⁶ Vgl. Forderungskatalog 2010: http://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog_des_Contergannetzwerkes-2010.pdf und Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

³⁷ vgl. hierzu das Urteil vom 23.3.2010 des Bundessozialgerichts - B 8 SO 2/09 R.

³⁸ vgl. hierzu das Urteil vom 23.3.2010 des Bundessozialgerichts - B 8 SO 2/09 R.

Wie oben schon dargestellt, handelt es sich bei den Erben von Contergangeschädigten zumeist um Personen, welche die Geschädigten Jahrzehnte gepflegt haben. Diese Pflege und Assistenz geschah und geschieht zumeist derart, dass die Altersversorgung der hilfeleistenden Angehörigen hinten angestellt wurde und wird.

Wie oben bereits näher ausgeführt, bekommen diese hilfeleistenden, pflegenden Angehörigen bisher auch keine (contergan-) spezifische Hinterbliebenenversorgung. Damit droht den Hinterbliebenen von Conterganopfern nach gegenwärtiger Gesetzeslage bereits Altersarmut.

Zu erinnern ist auch, dass der Staat wegen des Conterganskandals, aufgrund eigener Schuld und der Haftungsübernahme von Grünenthal, in besonderer Verpflichtung steht. Die conterganopferspezifischen Leistungen haben Entschädigungscharakter für das an den Conterganopfern begangene Unrecht.

Wegen alledem ist es völlig inakzeptabel, dass sich staatliche Stellen, die an ein Conterganopfer gezahlten Beträge nach § 102 SGB XII wieder zurückholen, wie dies bislang durch die Rechtsprechung erlaubt wird.³⁹

Vorschlag: eine adäquate Härtefallregelung im Conterganstiftungsgesetz in Anlehnung an § 102 III SGB XII.

6.) Entfall der Einschränkungen der Kapitalisierungsmöglichkeit für die Conterganrente ab dem 55. Lebensjahr⁴⁰

Weil § 13 Abs. 3 ContStifG gegenwärtig auf § 73 des Bundesversorgungsgesetz (BVG) Bezug nimmt, darf eine contergangeschädigte Person gegenwärtig ihre Conterganrente nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres für 10 Jahre verkapitalisieren. Nach dem 55. bis zum 60. Lebensjahr kann für 5 Jahre verkapitalisiert werden, ab dem 60. Lebensjahr momentan überhaupt nicht mehr. Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wird ab dem Jahr 2024 die Verkapitalisierungsmöglichkeit auf 5 Jahre

³⁹ vgl. hierzu das Urteil vom 23.3.2010 des Bundessozialgerichts - B 8 SO 2/09 R.

⁴⁰ Vgl. Forderungskatalog 2010: http://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog_des_Contergannetzwerkes-2010.pdf und Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

festgesetzt.⁴¹ Wie das Gutachten des Gerontologischen Instituts an verschiedenen Stellen ausweist, haben die Geschädigten aber vielfache ungedeckte spezifische Bedarfe, wie zum Beispiel behindertengerechte Kraftfahrzeuge. Aufgrund dessen sind die Conterganopfer auf die Beibehaltung der Verkapitalisierungsmöglichkeit für 10 Jahre angewiesen.

Forderung: Verkapitalisierungsmöglichkeit der Conterganrente für 10 Jahre.

7.) Sicherstellung conterganopferspezifischer Reha-Maßnahmen⁴²

Contergangeschädigte leiden darunter, dass die Krankenkassen oft erhebliche Probleme bei Leistungsbewilligungen für Rehabilitationsmaßnahmen bezüglich Krankenhäuser machen, die sich auf Contergangeschädigte spezialisiert haben. Dies sogar nach Herzinfarkten, Schlaganfällen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Ereignissen.

Forderung: Eine entsprechende Regelung im Conterganstiftungsgesetz bezüglich des § 40 SGB V – Einschränkung des Ermessens der Krankenkassen.

II. Begründungen der Forderungen zur Struktur der Conterganstiftung

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 19/13824, Art. 49 (Seite 132) des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf> .

⁴² in Konkretisierung der Forderungen aus unserem Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> und Forderungskatalog 2010: http://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog_des_Contergannetzwerkes-2010.pdf .

1.) Einleitung

Mit dem 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz ist ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Behandlung der Conterganopfer eingetreten. Diesen hat der Gesetzgeber zwar entsprechend begonnen, insbesondere indem er den Geschädigten eine gute finanzielle Versorgung zukommen lässt, wofür diese sehr dankbar sind.

Allerdings fehlt es nach wie vor daran, dass dieser Paradigmenwechsel durch die Exekutive im Umgang mit den Geschädigten, bzw. ihrer Vertreter im Stiftungsrat der Conterganstiftung, adäquat nachvollzogen wird.

Ohne Grund, da wegen der guten Versorgung der Geschädigten über nichts mehr hinweggetrickst werden müsste, werden alte Verhaltensweisen den Geschädigten und ihren Vertretern gegenüber oft beibehalten. Durch zwanghaftes Aufrechterhalten der Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat und Änderungen der Informationsrechte der Stiftungsratsmitglieder, wonach es nun in das Ermessen der auskunftgebenden Stelle gestellt wird, ob Auskünfte erteilt werden oder nicht⁴³ wird man dem, mit dem Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetz eingetretenen Paradigmenwechsel eben alles andere als gerecht.

Unter dem Hintergrund des Conterganskandals, in dem der Staat eine Mitschuld trägt und die Haftung der Firma Grünenthal übernommen hat, sehen die Geschädigten die Stiftung auch nicht als bloße Verwaltungsbehörde, sondern als Schnittstelle zwischen dem Staat und den Geschädigten an. Hierbei ist es ihnen wichtig, ernst genommen und beteiligt zu werden.

Nachdem man im Umgang mit den Betroffenenvertretern an rechtliche Grenzen stößt, sollen neue Restriktionen festgeschrieben werden, wonach die Betroffenenvertreter in der Stiftung quasi zu bloßen Zuschauern degradiert werden.

Allerdings ist es illusorisch zu glauben, dass hierdurch eine Befriedung unter den Conterganopfern erreichbar wäre. Vielmehr dürfte mit einer erheblichen Steigerung des Missmutes zu rechnen sein.

Wenn den Geschädigten bislang stets entgegengehalten wurde, dass sie vor Stiftungsgründung durch einen Vergleich mit der Firma Grünenthal auf alle ihre schadensersatzrechtlichen Ansprüche verzichtet hätten, mithin anschließend so gut wie nichts in die Stiftungslösung beigesteuert hätten, so belegt ein vom Contergannetzwerk initiiertes Gutachten hingegen, dass ein solcher Vergleich nie zustande kam, vielmehr erst mit

⁴³ Siehe unten.

dem Errichtungsgesetz gesetzlich angeordnet wurde, dass sämtliche Ansprüche der Geschädigten gegen die Firma Grüenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht wurden. Die Geschädigten haben durch diesen Vorgang mit Milliardenansprüchen zur Stiftungslösung beigetragen und sind mithin Mitstifter – insbesondere stehen ihnen entsprechende Beteiligungsrechte zu.⁴⁴

Nach dem Vorstehenden ist es der einzige richtige Weg, zu einer Demokratisierung der Stiftung zu kommen, die nur von Seiten des Gesetzgebers vorgegeben werden kann.

Insbesondere bedingt es die conterganspezifische Historie, vor allem die Beteiligung der Geschädigten an der Stiftungslösung, dass die Ministerialvertreter und die Betroffenenvertretern die gleiche Anzahl von Sitzen im Stiftungsrat haben. Nimmt man noch weitere neutrale Personen hinzu, würde dies zu einer sachbezogenen, demokratischen Arbeit führen. Da in einem gewissen Umfang verständlich ist, dass für gesetzes- und satzungskonforme Verhältnisse gesorgt sein muss, so kann dies mit der Erweiterung der Rechts- um eine Fachaufsicht geregelt werden, ggf. auch mit einem Interventionsrecht in gewissen Fachbereichen.

2.) Zu den Problemen der Betroffenenvertreter im organschaftlichen Gefüge der Conterganstiftung

Aufgrund der strukturellen Ungleichheit in den Mehrheitsverhältnissen im Stiftungsrat⁴⁵, können die beiden Betroffenenvertretern noch nicht einmal alleine durchsetzen, dass eine Angelegenheit im Stiftungsrat thematisiert wird. Es besteht eine vollständige Abhängigkeit von der ministeriellen Mehrheit, was, wie lange besprochen und beschlossen wird. Hierdurch werden die Betroffenenvertreter in ihren, gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 ContStifG i.V. mit § 8 Abs. 1 Ziff. 9 der Stiftungssatzung, bestehenden Überwachungs- und Kontrollpflichten behindert.

⁴⁴ Gutachten Stürmer:

https://www.contergannetzwerk.de/Gutachten_Struktur_Conterganstiftung_ChristianStuermer.pdf

⁴⁵ Drei Sitze werden von den Ministerialvertreter und zwei Sitze von den Betroffenenvertretern gehalten.

Selbst als die Informationsrechte aus § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung noch vollständig bestanden, wurden die für eine Interessenwahrnehmung durch die Betroffenenvertreter wesentlichen Informationen und Unterlagen, die auch für eine Kontrolle des Vorstandes erforderlich waren, vorenthalten, was mit nachfolgenden Beispielen verdeutlicht wird:

Hierbei ist vorwegzuschicken, dass die nachfolgend aufgezeigten Schwierigkeiten mit dem ehemaligen Vorstand unter Vorsitz von Marlene Rupprecht bestanden. Allerdings braucht es entsprechende Normierung, um eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit im Stiftungsgefüge, losgelöst von der Person des Stiftungsvorsitzenden, zu generieren.

a) Vorenthalten der Expertisen im Rahmen des Evaluierungsverfahrens

Den Betroffenenvertretern wurden selbst die Expertisen⁴⁶ - über die Zeit der Präsentation im Deutschen Bundestag hinaus - vorenthalten, die der Evaluierung des Conterganstiftungsgesetzes (§ 25 ContStifG) zugrunde lagen. Deshalb waren die Betroffenenvertreter gehindert, dafür zu sorgen, dass diese auch im Stiftungsrat diskutiert werden, insbesondere, die Belange der Geschädigten in den Diskussionsprozess und den Bericht an das BMFSFJ einzuspeisen. In Ermangelung einer Beschlussfassung im Stiftungsrat⁴⁷ fehlte es damit im Rahmen des Evaluierungsverfahrens sogar an einer offiziellen Position der Stiftung. Die Expertisen mussten erst über das Verwaltungsgericht⁴⁸, bzw. Oberverwaltungsgericht Münster, heraufgewirkt werden.

b) Ungesicherter Emailversand personenbezogener Daten zu den spezifischen Bedarfen

Nachdem durch die Conterganstiftung am 4.3.2016 eine E-Mail an mehrere Adressaten verschickt wurde, worin ungesicherte und ungeschützte Anlagen mit personenbezogenen Daten über sämtliche beantragten und bewilligten spezifischen Bedarfe enthalten waren, wurde mit Drohungen von empfindlichen Übeln, wie Schadensersatz und dem Verlangen

⁴⁶ Zum einen des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg und zum anderen der Rechtsanwältin Gilla Schindler.

⁴⁷ der gemäß § 6, Abs. 6 ContStifG, ausschließlich zuständig ist, weil es sich um eine „grundsätzliche Angelegenheit“ der Stiftung handelt.

⁴⁸ eA Köln: <http://www.contergannetzwerk.de/eA.pdf> .

nach Unterlassungserklärungen durch die Stiftung versucht, den Unterzeichner von einer Thematisierung abzuhalten. Dieser Vorgang um die durch die Bundesdatenschutzbeauftragte gerügte E-Mail entwickelte sich so nachhaltig, dass der Unterzeichner Klage gegen die Stiftung auf Unterlassung von solchen Behinderungen in seiner Amtsausführung als Stiftungsrat einreichte.⁴⁹

c) Zwischenergebnis

Alles das zeigt deutlich, dass die Kontrollmechanismen nicht geschwächt werden sollten, sondern vielmehr gestärkt. Gleichfalls der Umgang mit den Betroffenenvertretern bedingt eine deutliche Stärkung ihrer Rechte, bzw. eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat derart, dass die strukturelle Ungleichheit zu Lasten der Betroffenenvertreter entfällt. Jedenfalls sollten die Betroffenenvertreter zusammen das Recht haben, dass auf ihren gemeinsamen Antrag innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Stiftungsratssitzung einberufen wird.

Insbesondere aber aufgrund der historischen Hintergründe zum Conterganskandal und der insoweit folgenden Vereinbarungen, die zum Errichtungsgesetz, mit einer Teilhabe von Seiten der Betroffenen am Stiftungsgeschehen führten, bedarf es einer Sicherstellung, dass die Betroffenenvertreter an den Angelegenheiten der Stiftung (§ 6 Abs. 6 Cont-StifG) gleichberechtigt beteiligt werden.

3,) Einzelbegründungen zu den Forderungen bezüglich der Stiftungsstruktur

Bezüglich der Strukturen der Conterganstiftung für behinderte Menschen wird gefordert:

⁴⁹ Zur Klageschrift:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/KlageschriftStuermer.pdf> .

a) Stärkung des Stiftungsrates im Kompetenzgefüge zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand⁵⁰

Als Grundlage aller gesetzgeberischen Maßnahmen, ist es erforderlich, dass die seit rd. 45 Jahren bestehenden Kompetenzverteilungen zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand im Wesentlichen beibehalten werden. Dies ist insbesondere deshalb unabdingbar, weil der Beginn des Conterganstiftungsrechts, respektive das Errichtungsgesetz der Conterganstiftung, auf Vereinbarungen zwischen den Geschädigten, bzw. ihrer Eltern, der Firma Grüenthal und dem Staat fußt, womit nicht nur der Staat besondere Verpflichtungen übernahm, sondern auch sämtliche Ansprüche gegen die Firma Grüenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht wurden (§ 23 Abs.1 Errichtungsgesetz).

Wenn der Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 14.08.2019 der Auffassung ist, dass der Stiftungsrat die Kompetenzbereiche des Stiftungsvorstandes nicht tangieren dürfe, „inhaltliche Vorgaben für einzelne Geschäfte sowie Genehmigungsvorbehalte“ stellen „sich nicht als `Kontrolle` dar“⁵¹, so muss gefragt werden, wie sonst der Stiftungsrat seine Aufgaben nach § 6 Abs. 6 ContStifG i.V. mit § 8 Absatz 1 Nummer 9 der Stiftungssatzung wahrnehmen soll, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, wenn nicht auch einzelne Geschäfte hinterfragt werden dürfen und auch Informationen gegeben werden (müssen). **In den Vorstellungen des Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019 ist eine wirksame Kontrolle überhaupt nicht möglich!**

Hervorzuheben ist weiter, dass jede Beschneidung der Kompetenzen des Stiftungsrates auch deswegen inadäquat wäre, weil die Stiftung mit Millionen von Steuermitteln umgeht, insoweit eine gute Kontrolle mehr als sinnvoll erscheint.

⁵⁰ Vgl. Forderungskatalog 2016: <http://www.conterganetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

⁵¹ Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 14.08.2019, Seite 33: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/124/1912415.pdf> .

Mit der weiteren Entmachtung der Betroffenenvertreter würde gleichfalls der zwischen den Eltern der Geschädigten, der Firma Grünenthal und dem Staat zur Errichtung der Stiftung zugrunde liegende Konsens aufgekündigt.

Forderung:

Im Kompetenzgefüge zwischen Vorstand und Stiftungsrat muss der Stiftungsrat in den §§ 6,7 ContStifG dahin gestärkt werden, werden, dass er ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat. Keinesfalls dürfen Kompetenzverschiebungen zugunsten des Vorstandes erfolgen.

Dies ist insbesondere im Kontext mit den nachfolgenden Forderungen zu sehen:

b) Stärkung der Informationsrechte der Stiftungsratsmitglieder, bzw. Betroffenenvertreter

Den Wünschen der ehemaligen Stiftungsvorsitzenden Marlene Rupprecht folgend, wurde, um die jahrzehntelang uneingeschränkten Informationsrechte der Betroffenenvertreter zu beschränken, mit der Mehrheit der ministeriellen Stimmen in der Sitzung des Stiftungsrats vom 05.06.2019⁵² die Satzung in § 7 Abs. 6 wie folgt geändert, so dass folgender Wortlaut gegeben ist:

„Die Mitglieder der Organe haben ein Recht auf Information über alle Angelegenheiten der Stiftung auch aus der Vergangenheit, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Befugnisse erforderlich ist. Sie haben bei der Ausübung des Informationsrechts auf die Belange der Organe und der Stiftung angemessen Rücksicht zu nehmen. Das Recht auf Information über Entscheidungen des Vorstands besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, solange die Entscheidung noch nicht

⁵² 109. Stiftungsratssitzung: https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user_upload/documents/Stiftung/Dokumente/1%20Protokolle%20PDFs/109.%20Stiftungsratsitzung%20vom%2005.06.2019.pdf

beschlossen ist und soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder ihres Vollzugs vereitelt werden würde. Der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen auch Entwürfe und Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.“⁵³

Damit wurde eine Verklausulierung vorgenommen, dass es mehr oder weniger in das Ermessen der auskunftsgewährenden Stelle gestellt ist, ob Informationen erteilt werden oder auch nicht.

Wie oben ausgeführt, ist es unumgänglich, dass zur Kontrolle und Überwachung des Vorstandes ein umfassendes Informationsrecht besteht. Mit nichts ist übrigens gerechtfertigt, dass der Vorstand über Informationen verfügt, die dem Stiftungsrat vorenthalten werden. Wenn schon nicht der Stiftungsrat als Hauptorgan gesehen wird, so sind Stiftung Vorstand und Stiftungsrat zu mindestens gleichwertig.

Forderung:

Wiederherstellung des Zustandes, dass Mitglieder der Stiftungsorgane ein Recht auf alle Informationen der Stiftung haben, auch aus der Vergangenheit.

c) Parität bei der Besetzung des Stiftungsrates zwischen contergangeschädigten Personen und Staatsbediensteten⁵⁴

Es ist zu verlangen, dass die Geschädigten und ihre Vertreter „auf Augenhöhe“ behandelt werden. Dies folgt nicht nur aus den zeitgemäßen Ansprüchen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern vor allem aus den nunmehr feststehenden Erkenntnissen,

⁵³ https://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/user_upload/documents/Rechte/Satzung/Stiftungssatzung/Stiftungssatzung.pdf

⁵⁴ Gutachten zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen aus Sicht des Betroffenenvertreters, Seite 8:

https://www.contergannetzwerk.de/Gutachten_Struktur_Conterganstiftung_ChristianStuermer.pdf .

dass die Geschädigten Mitstifter sind, bzw. ein besonderes Recht erworben haben, weil sie in die Stiftungslösung Milliardenforderungen eingebracht haben, die durch das Errichtungsgesetz zum Erlöschen gebracht wurden.⁵⁵

Dies muss sich auch in der Sitzverteilung im Stiftungsrat zwischen Staatsvertretern und Betroffenenvertretern widerspiegeln.

Forderung:

Als Grundsatz sollen Ministerialvertreter und Betroffenenvertreter die gleiche Anzahl an Sitzen im Stiftungsrat bekommen.

(Ggf. unter Stärkung der ministeriellen Aufsichtsrechte sollen noch zwei weitere neutrale Personen, ggf. aus der Wissenschaft hinzukommen – hieraus folgende beispielhafte Sitzverteilung: 2 Betroffenenvertreter, zwei Ministerialvertreter und zwei neutrale Personen; alternativ: 3 Betroffenenvertreter, 3 ministerielle Vertreter und zwei oder drei neutrale Personen)

d) Zwei neutrale Personen in den Stiftungsrat⁵⁶

Die strukturelle Ungleichheit in den Stimmverhältnissen im Stiftungsrat (Ministerialvertreter: drei Personen, Betroffenenvertreter: zwei Personen) verlangt, vor allem angesichts der Historie des Conterganstiftungsrechts, eine Änderung des Stimmverhältnisses im Stiftungsrat derart, dass (neben der gleichen Anzahl von Sitzen für Betroffenenvertreter und ministeriellen Vertretern) die Betroffenenvertreter in diesem Gremium berechnete Anliegen durchzusetzen in der Lage sind. Da hierbei bei der Hinzufügung von nur einer stimmberechtigten Person regelmäßig eine Pattsituation entstünde, insofern nichts geändert wäre, da der Stiftungsvorsitzende (Ministerialbeamter) den Ausschlag geben würde, ist die Bestellung von zwei zusätzlichen stimmberechtigten Personen in

⁵⁵ Gutachten zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen aus Sicht des Betroffenenvertreters, Seite 8:

https://www.contergannetzwerk.de/Gutachten_Struktur_Conterganstiftung_ChristianStuermer.pdf .

⁵⁶ Vgl. Forderungskatalog 2016: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

den Stiftungsrat angezeigt, wobei dies jeweils nur mit Zustimmung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat erfolgen sollte.

Neutrale Personen hätten nicht nur eine befriedende Wirkung, sondern alle beteiligten Parteien hätten die Chance, berechnigte Anliegen in einem demokratischen Prozess durchzusetzen.

Sofern insoweit Bedenken bestehen, dass elementare Belange der Stiftung inadäquat tangiert werden könnten, so könnte man dem BMFSFJ, im Rahmen klar umrissener Bereiche, ein Interventionsrecht zuerkennen. Alternativ könnten die „neutralen Personen“ aus Wissenschaftlern bestehen:

e) Umwandlung der „Kann“-Vorschrift aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG, dass das BMFSFJ bis zu zwei Wissenschaftler in den Stiftungsrat berufen „kann“, in eine Verpflichtung

Alternativ zu Buchstabe b) wäre es möglich, die „Kann“-Vorschrift aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG, dass das BMFSFJ bis zu zwei Wissenschaftler in den Stiftungsrat berufen kann, verpflichtend zu machen. Hierbei wäre bei der Auswahl darauf zu achten, dass die Betroffenenvertreter mit einbezogen werden, weshalb eine entsprechende Berufung mit deren Zustimmung erfolgen sollte.

Bei einer entsprechenden Umsetzung wäre sichergestellt, dass alle im Stiftungsgefüge beteiligten Parteien in einem demokratischen Prozess in der Lage wären, ihre berechtigten Anliegen durchzusetzen.

f) Ausweitung der Rechtsaufsicht in eine Fach- und Rechtsaufsicht⁵⁷

Bei einer Demokratisierung der Stiftungsstrukturen wird befürwortet, dass die Rechtsaufsicht um eine Fachaufsicht erweitert wird. Zum einen relativiert es Bedenken, zu demokratisieren und zum anderen ist es auch aus historischen Gegebenheiten folgerichtig. Bei der Stiftung handelt es sich um mittelbare Staatsverwaltung. Bei der Stiftungsgründung wurde zwar bewusst darauf verzichtet, die Leistungs- und Vermögensverwaltung der normalen Staatsverwaltung zu subsumieren. Andererseits sollte dies auch nicht privatrechtlich, z.B. mit einer privatrechtlichen Stiftung geschehen. Als Lösung der Mitte entschied man sich für die öffentlich-rechtliche Stiftung. Dies bedeutet mithin auch, dass eine staatliche Kontrolle gewollt war. Dies ist nicht nur im Sinne des Steuerzahlers, sondern auch im Interesse der Geschädigten sinnvoll, wenn durch die Sicherstellung ordnungsgemäßer Finanzen zukünftige Leistungen gewährleistet werden. Überdies werden damit Bedenken gegen eine Demokratisierung zerstreut.

Forderung: Stärkung der staatlichen Aufsichtsrechte durch Erweiterung der Rechtsaufsicht, um eine Fachaufsicht, sofern die Betroffenen die gleiche Anzahl oder mehr Sitze im Stiftungsrat bekommen als die Staatsvertreter.

g) Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen von Seiten der Betroffenenvertreter und Sicherstellung von Vortragsrechten⁵⁸

Weiterhin ist die Stärkung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat dahingehend unabdingbar, dass, wenn es die Betroffenenvertreter gemeinschaftlich verlangen, die un-

⁵⁷ Forderungskatalog 2016:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

⁵⁸ Vgl. Forderungskatalog 2016:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

mittelbare Einberufung des Stiftungsrates zu erfolgen hat, Insofern würde sichergestellt, dass die Betroffenenvertreter ihre Expertise in die Stiftung jedenfalls einspeisen können.

Auch muss sichergestellt werden, dass Betroffenenvertreter im Stiftungsrat ungehindert vortragen können.

Forderung:

- 1.) Eine Regelung, wonach bei einem gemeinsamen Antrag der Betroffenenvertreter eine Sitzung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden muss;
- 2.) Eine Regelung, wonach Stiftungsratsmitgliedern, bzw. Betroffenenvertretern allenfalls Vorgaben bezüglich der Länge von Vorträgen, jedenfalls keine inhaltlicher Art gemacht werden dürfen.

h) Erstellung von Videoprotokollen über Stiftungsratssitzungen – mit Gebärdenspracheübersetzung - und Einstellung dieser Videos auf die Homepage der Stiftung⁵⁹

Sicherlich ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Conterganopfer am Stiftungsgeschehen, bzw. an den Stiftungsratssitzungen, sehr interessiert ist. Viele sind aber nicht mehr reisefähig und können daher nicht mehr zu den Stiftungsratssitzungen kommen. Wie bekannt, haben viele auch exorbitante Schmerzen, insoweit bei diesem Personenkreis vielfach der Wunsch besteht, sich die Stiftungsratssitzung zu Hause in Ruhe anzuschauen. Das Einpflegen von Gebärdenspracheübersetzungen in die Videos ermöglichte zudem, dass auch die Hörgeschädigten Stiftungsratssitzungen in Ruhe und damit adäquat nachvollziehen können. Entgegen den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention auf Teilhabe, gibt es bisher noch keine probate Lösung, insoweit die Erstellung eines Videoprotokolls über öffentliche Teile der Stiftungsratssitzung ausdrücklich zu fordern ist.

⁵⁹ Vgl. Forderungskatalog 2016:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf>

Forderung: gesetzliche Anordnung der Erstellung von Videoprotokollen über öffentliche Teile der Stiftungsratssitzungen mit Einspielung von Gebärdenspracheübersetzungen.

i) Verpflichtende Besetzung des Vorstandes mit drei Personen

Die gegenwärtige Situation ist davon gekennzeichnet, dass zwei Personen über ein wesentliches Volumen an Steuergeldern, z.B. über erhebliche verwaltungsrechtliche Belange (z.B. über Rentenleistungsbescheide, ggf. Zuschüsse, hochwertige Aufträge etc.), alleine entscheiden. Wenngleich in der momentanen Besetzung weniger Bedenken bestehen, so wäre eine grundsätzliche Regelung, dass der Vorstand mit drei Personen zu besetzen ist, begrüßenswert

Forderung: Verpflichtende Besetzung des Vorstandes mit drei Personen.

j) Schaffung eines Widerspruchsorgans in der Conterganstiftung⁶⁰

Es ist nicht einsichtig, dass der Vorstand (zumal in seiner gegenwärtigen Besetzung mit nur zwei Personen) nicht nur alleine über Leistungsbescheide entscheidet, sondern zudem noch gegen die Widersprüche gegen die eigenen Bescheide. Insofern ist dringend die Einrichtung einer Widerspruchsstelle in der Stiftung gefordert.

Forderung: Schaffung eines Widerspruchsorgans in der Stiftung, wobei denkbar wäre, hiermit den Stiftungsrat und den Vorstand (in Leistungsfragen unter Hinzuziehung des

⁶⁰ Vgl. Forderungskatalog 2016:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .

Vorsitzenden der medizinischen Kommission) gemeinsam zu betrauen, insofern in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln wäre

k) Subsumtion der Geschäftsstelle unter die Gesamtstiftung

Da die Geschäftsstelle für alle Stiftungsorgane tätig ist, ist es nicht einsichtig, warum sie nur dem Vorstand subsumiert ist. Der Stiftungsrat ist das tragende Organ der Stiftung, er überprüft und überwacht den Vorstand. Insoweit ist es unpassend, dass sich der Stiftungsrat zur Erledigung seiner Aufgaben einer Stelle von einem Organ bedienen muss, dass er zu überprüfen und zu überwachen hat.

Forderung: Subsumtion der Geschäftsstelle unter die Gesamtstiftung

l) Beratungsumfang durch den Vorstand, bzw. Geschäftsstelle

Zunächst muss hervorgehoben werden, dass wir das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Bezug auf Beratungen der Contergangeschädigten sehr würdigen. Uns sind ausschließlich positive Äußerungen von Betroffenen bekannt.

Vielfach überblicken Betroffene das Leistungsspektrum anderer Kostenträger nicht oder wissen nicht, wohin sie sich mit ihren - teils plötzlich auftretenden - Problemen wenden können. Dass die Betroffenen in diesen Situationen nicht alleine sind, sondern Unterstützung von der Stiftung bekommen können, ist für die Geschädigten von außerordentlicher Bedeutung. Dies Angebot der Stiftung wird vor allem deshalb angenommen, weil eine strikte Trennung des Beratungssegments von der Leistungsverwaltung vorgenommen wurde.

Probleme, dass zum Beispiel keine Rechtsberatung erteilt werden darf, wurden durch die Geschäftsstelle sehr pragmatisch gelöst.

aa) Beratung durch die Geschäftsstelle für den Vorstand

Als problematisch wird gesehen, dass § 10 der Stiftungssatzung zwar den Vorstand mit der Beratung beauftragt, die Beratung aber von der Geschäftsstelle ausgeübt wird. Die Ausführung der Beratung durch die Geschäftsstelle ist zwar überaus sinnvoll, allerdings ist die Geschäftsstelle gegenwärtig noch dem Vorstand subsumiert. Diese Struktur ist nicht im Sinne einer klaren Abschottung des Beratungsbereiches, die allseits angestrebt wurde und wird, insbesondere nicht im Hinblick auf die sensiblen Daten der Betroffenen.

bb) Zusätzliche Lotsenfunktion/ Ausweitung auf eine allgemeine Beratungspflicht erforderlich?

Hinsichtlich der in der Diskussion befindlichen Ausweitung der Beratung um eine Lotsenfunktion⁶¹ ist auszuführen, dass nach gegenwärtiger Rechtslage gem. § 10 Abs. 1 Satz 4-6 der Stiftungssatzung eine Beratungspflicht des Vorstandes besteht. Diese Beratungspflicht betrifft bereits heute die Ansprüche gegenüber der Stiftung, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Leistungen der spezifischen Bedarfe.⁶² Der Satzungsgeber (aufgrund der Mehrheitsverhältnisse damit das BMFSFJ) weigert sich leider zwar (wie das auch mit der Haltung des Gesetzgebers im sonstigen Sozialen Entschädigungsrecht korreliert⁶³), eine Rechtsberatung zu ermöglichen, geht aber mit § 10 Abs. 1 Satz 5 der Stiftungssatzung soweit als möglich an die Rechtsberatung heran, indem hinsichtlich der Beratung angeordnet wird:

„Hiervon umfasst ist insbesondere auch, inwieweit die Kosten für einen individuellen spezifischen Bedarf bereits durch andere Kostenträger gedeckt sind.“

⁶¹ BT-Drs.:19/22605: Unterrichtung der Bundesregierung vom 10.09.2020, Seite 6 ff.:

<https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁶² https://www.contergan-infportal.de/fileadmin/user_upload/documents/Rechte/Satzung/Stiftungssatzung/Stiftungssatzung.pdf .

⁶³ Vgl. BT-Drs. 19/13824, Seite 184 (Abs. 4) des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf> .

Das bedeutet nichts anderes, dass, wenn eine contergangeschädigte Person einen spezifischen Bedarf hat, die Stiftung auf Wunsch klärt, inwieweit Anträge bei anderen Leistungsträgern stellbar sind und berät Conterganbetroffene diesbezüglich.

Der Gesetz- und Satzungsgeber wünscht, dass eine Beratung bezüglich der Stiftungsleistungen und der Kosten für behinderungsspezifische Bedarfe erfolgt. Die Beratung bezüglich der spezifischen Bedarfe erfolgt dabei unabhängig zu der Frage, ob die Stiftung eintrittspflichtig ist oder auch nicht.

cc) Forderung

Die Begrenzung auf den bisherigen Umfang der Beratung sollte beibehalten werden, zum einen deshalb, weil eine Ausweitung zulasten der Budgets der Stiftung ginge⁶⁴ und damit die Gefahr einhergeht, dass dies in letzter Konsequenz die Leistungen für die spezifischen Bedarfe reduziert würden. Zudem sind auch die Beratungsangebote der Sozialverbände zu sehen und es nicht einsichtig, warum Doppelangebote aufgebaut werden sollten, die im Ergebnis zulasten der Geschädigten gingen. Außerdem sollte dringend die Struktur in Bezug auf Adressierung der Beratungsaufgabe im Hinblick auf die Sensibilität der Daten der Betroffenen überprüft werden.

dd) Psychologische Beratung

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch jede Ausweitung der Beratungsarbeit der Geschäftsstelle um ein psychologisches Angebot abzulehnen. Wenn schon die Kompetenzzentren psychologische Beratungsangebote vorhalten werden, ist es unerfindlich, warum dies dann auch noch zusätzlich die Geschäftsstelle tun soll.

⁶⁴ BT-Drs.:19/22605: Unterrichtung der Bundesregierung vom 10.09.2020, Seite 25 (Abs.1): <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

m) Änderung des Rechtsweges für die Betroffenen auf die Sozialgerichtsbarkeit⁶⁵

Dem Wesen des Conterganstiftungsgesetzes nach ist der Sozialrechtsweg passender. Insbesondere fielen im Sozialrechtsweg, gemäß § 183 SGG, für die Geschädigten keine Verfahrenskosten an, was der Conterganhistorie und der Situation der Betroffenen angemessen ist. Verfahren vor dem Sozialgericht sind überdies, im Gegensatz zu Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, mit Ausnahme vor dem Bundessozialgericht, ohne Anwaltszwang. Rechtliche Konflikte könnten damit unkomplizierter und zeitnaher bewältigt werden.

D. Abschließendes

Sämtliche Conterganopfer sind froh und glücklich über das bisher Erreichte. Dass ihnen mit den Rentenerhöhungen weitestgehend ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht wurde, stellt einen Paradigmenwechsel nach 50 Jahren dauernden Leids dar. 50 Jahre Anträge stellen, den Ansprüchen hinterherlaufen, was zunehmend aufgrund der erheblichsten Spät- und Folgeschäden schwerer fiel, wobei das zunehmende diesbezügliche Unvermögen teilweise in bitterste Armut führte. Aufgrund dessen stellt auch die mit dem 4. ContStiftÄndG erreichte Pauschalierung der spezifischen Bedarfe für die Geschädigten eine besondere Erleichterung dar.

Es ist zu wünschen, dass mit der Klärung der letzten Belange, dass die Bewältigung des Conterganskandals zeitnah zu einem endgültig befriedigendem Ergebnis geführt wird.

Die Geschädigten haben es verdient!

Contergannetzwerk Deutschland e.V.

⁶⁵ Vgl. Forderungskatalog 2016:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/49/Forderungskatalog-Stand1509161.pdf> .